

**Satzung
des
Freundeskreis Kunstmuseum Pablo Picasso Münster e.V.**

in der Fassung vom 16. Dezember 2015

§ 1

Name und Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein „Freundeskreis Kunstmuseum Pablo Picasso Münster e. V.“ mit Sitz in Münster (Westfalen) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur durch die ideelle und materielle Unterstützung des Kunstmuseum Pablo Picasso Münster in der Sparkassenstiftung, z. B.: durch Ergänzung der Museumssammlung, durch das Zur Verfügung Stellen von Leihgaben und durch Werbung für das Museum.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen besteht aus dem Kapital, das durch Beiträge und Spenden gebildet wird. Sammelstücke, die zur Erfüllung des Vereinszwecks erworben werden, werden dem Kunstmuseum Pablo Picasso Münster bzw. der Sparkassenstiftung als Leihgabe, Dauerleihgabe und Schenkung zur Verfügung gestellt, auch mit dem Recht zur Ausleihe. Im Ausstellungsbetrieb werden Leihgaben des Freundeskreises als solche kenntlich gemacht.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Auslagen, die bei Aufgaben zur Durchführung des Vereinszweckes getätigt werden, können erstattet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kunstmuseum Pablo Picasso Münster bzw. an die Sparkassenstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der beschlussfähigen Versammlung beschlossen werden, nachdem mit einer einmonatigen Ladungsfrist in der Einladung auf den Versammlungszweck hingewiesen worden ist.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den in Schriftform bei ihm zu stellenden Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft wird durch Übersendung der Mitgliedskarte erworben.
- (3) Die Vereinsmittel werden durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils für ein Jahr zu Beginn eines Kalenderjahres fällig. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, der durch den Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des betreffenden Mitglieds beschlossen werden kann.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl der Mitglieder des Beirates gem. § 9 2d auf Vorschlag des Beirates.
 - b) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr,
 - e) Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder stellvertretend von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Schriftform unter Mitteilung der Tagesordnung mit zweiwöchiger Ladungsfrist. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder erschienen sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird eine zweite Versammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung muss darauf hinweisen, dass für die Beschlussfähigkeit geringere Anforderungen gelten und kann bereits mit der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung verbunden werden.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern nichts Abweichendes in dieser Satzung bestimmt ist, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schriftliche Abstimmung erfolgt, wenn der Versammlungsleiter dies bestimmt oder ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies fordert.
- (5) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt entweder durch den Vorstand oder, falls ein Drittel der Mitglieder dies in Schriftform beim Vorstand unter Angabe von Gründen fordert.

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu 20 Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) An den Sitzungen des Beirats nehmen die Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme teil.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist zuständig für die Erledigung aller Angelegenheiten des Vereins, soweit diese Satzung nichts Abweichendes festlegt. Er hat insbesondere
 - a) die Vereinsgeschäfte zu leiten und über die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens gem. § 2 zu entscheiden.
 - b) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern zu regeln,
 - c) Mitgliederversammlungen vorzubereiten, zu laden und durchzuführen.
- (2) Mitglieder des Vorstandes sind:
 - a) der vom Kuratorium der Sparkassenstiftung bestimmte Vorsitzende,
 - b) der vom Kuratorium der Sparkassenstiftung bestimmte Stellvertreter,
 - c) der Vorsitzende des Beirates,
 - d) zwei weitere Mitglieder des Beirates,
 - e) die Mitglieder des Vorstands der Sparkassenstiftung,

Die Entscheidungen des Vorstandes erfolgen durch Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder können Beschlüsse schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein im Sinne des § 26 BGB.

§ 10 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der beschlussfähigen Versammlung gefasst wird, sowie der Zustimmung des Kuratoriums der Sparkassenstiftung.

§ 11 Bekanntmachungen des Vereins

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen entweder schriftlich oder in einer regionalen Tageszeitung.

§ 12 Formalien

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über Mitgliederversammlungen, Versammlungen des Beirats und Vorstandsbeschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die vom Protokollführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.
- (3) Die für das Geschäftsjahr gewählten Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über die durchgeführte Kassenprüfung Bericht zu erstatten und ein Protokoll anzufertigen.
- (4) Die vorliegende Satzung ist vom Vorstand bei dem Vereinsregister anzumelden.
- (5) Die vorliegende Satzung wurde festgestellt am 16. Dezember 2015.